

# **STATUTEN DES VEREINS**

## **AVENIR INDUSTRIE Valais/Wallis**



**AVENIR INDUSTRIE**  
VALAIS / WALLIS

## **KAPITEL I : NAME, HAUPTSITZ, ZIELE, RESSOURCEN**

### **Art. 1: Name**

Der Name "AVENIR INDUSTRIE VALAIS/WALLIS" steht für einen privatrechtlichen Verein, der nach den vorliegenden Statuten und den Artikeln 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches organisiert ist.

Avenir Industrie Valais/Wallis ist der neue Name der Union der Industriellen Walliser, deren Aktivitäten sie übernimmt.

### **Art. 2: Zweck**

Zweck dieser Vereinigung ist es, die Interessen von Walliser Industrieunternehmen zu vertreten, und sich kantonsweit für industriefreundliche Rahmenbedingungen und gute Voraussetzung in unsere Branche einzusetzen.

Ihre Maßnahmen werden sich insbesondere auf Folgendes konzentrieren:

- Verteidigung der Interessen der Walliser Industrieunternehmen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Gesetzen auf kantonaler und eidgenössischer Ebene.
- Die Verteidigung derselben Interessen gegenüber den Handlungen der öffentlichen Verwaltungen und Einzelpersonen.
- Aufrechterhaltung eines günstigen Klimas für die Industrie bei den Behörden und der Öffentlichkeit, insbesondere durch Veröffentlichung von Presseartikeln, Organisation von Konferenzen und Unternehmensbesuchen sowie durch alle anderen Mittel, die die öffentliche Meinung informieren könnten (Internet, soziale Netzwerke).

### **Art. 3: Hauptsitz, Dauer**

Der Sitz des Vereins ist der Wohnsitz des Präsidenten.-

Die Dauer des Vereins ist zeitlich nicht befristet.

Das Betriebsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 4: Ressourcen**

Die Mittel des Vereins kommen insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zahlungen aller Art von Mitgliedern oder nicht. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt.

Für seine Verpflichtungen haftet allein das Eigentum des Vereins. Die Mitglieder übernehmen keine finanzielle Verantwortung.

## **KAPITEL II : VERBINDUNG**

### **Art. 5: Zulassungsvoraussetzungen**

Die Mitgliedschaft im Verein steht Unternehmen und Branchen offen, die im Wallis im Zusammenhang und im Sinne des Vereins tätig sind.

Dies betrifft Unternehmen, Einzelpersonen, private, Industrieunternehmen und Industrieunternehmen in öffentlichen Verwaltungen oder im öffentlichen Recht.

#### **Art. 6: Zulassungsverfahren**

Die Aufnahme eines neuen Mitglieds erfolgt über den Vorstand, bei dem sich der Kandidat bewirbt. Nach der Bestätigung durch den Vorstand wird der Aufnahmeantrag zur Genehmigung an die Mitgliederversammlung geschickt.

#### **Art. 7: Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft sowie die damit verbundenen Verpflichtungen und Rechte erlöschen:

- 1) durch Rücktritt : dieser ist, mit einer Frist von drein Monaten per Ende des laufenden Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen; ein Rücktritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
- 2) Für jedes Mitglied, das seinen von der Generalversammlung ausgesprochenen Auflagen und/oder Verpflichtungen nicht durch Ausschluss nachgekommen ist; der Ausschluss eines Mitglieds kann bei einer Generalversammlung nur auf der Grundlage eines begründeten Berichts des Vorstands und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen ausgesprochen werden.
- 3) für natürliche Personen durch den Verlust der Bürgerrechte oder den Tod;
- 4) für juristische Personen durch Liquidation.

Das ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied verliert alle Rechte an den Vermögenswerten der Gesellschaft. Es hat seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.

### **KAPITEL III: ORGANISATION DES VEREINS**

#### **Art. 8: Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) Revisor

#### **A) DIE GENERALVERSAMMLUNG**

#### **Art. 9: Zusammensetzung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie umfasst alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

#### **Art. 10: Verantwortlichkeiten**

Die Befugnisse der Generalversammlung sind wie folgt:

- 1) Ernennung der Mitglieder des Vorstands und seines Vorsitzenden;
- 2) Genehmigung des Jahresberichts, der Buchführung und des Berichts der Revisoren über die im Rahmen des Vereins ausgeführten Tätigkeiten;
- 3) Genehmigung des Budgets für das folgende Jahr. Dieses wird vom Vorstand vorgeschlagen
- 4) Entlastung des Vorstands für seine Verwaltung zu erteilen;
- 5) Überarbeitung der Statuten

- 6) Genehmigung der Aufnahme von neuen Mitgliedern
- 7) Einsetzen von Prüfern und Revisoren
- 8) Festlegen des jährlichen Mitgliederbeitrags nach einer vom Vorstand vorgeschlagenen Anpassung.
- 9) Auflösen des Vereins.

Die Generalversammlung behandelt die Punkte der Tagesordnung. Es darf keine Entscheidung über einen Punkt getroffen werden, der nicht auf der Tagesordnung steht, es sei denn, alle Mitglieder sind anwesend und akzeptieren das Prinzip (Universalversammlung).

#### **Art. 11: Einberufung der Generalversammlung**

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten einberufen:

- einmal im Jahr für die ordentliche Sitzung;
- auf Antrag des Ausschusses oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder zu einer außerordentlichen Sitzung.

Die Einberufung der Generalversammlung muss schriftlich mindestens 20 Tage vor dem Tag der Versammlung erfolgen. Die geplante Agenda wird den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt. Diese Einladung kann per E- Mail erfolgen.

#### **Art. 12: Entscheidungen**

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind rechtswirksam, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Außer in den in den Artikeln 20 und 21 vorgesehenen Fällen werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, wobei bei Stimmgleichheit der Präsident den Ausschlag gibt.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Sofern mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder dies beantragt, werden die Beschlüsse in geheimer Abstimmung gefasst.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, das von einem Sekretär erstellt wird, der bei Eröffnung der Sitzung ernannt wird. Das Protokoll wird vom Präsidenten und vom Sekretär unterzeichnet und an alle Mitglieder des Vereins geschickt.

### **B) DER VORSTAND**

#### **Art. 13: Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus 9 bis 13 Mitgliedern, die für einen Zeitraum von 3 Jahren ernannt werden

Die Vorstandsmitglieder können für weitere 3 Jahre ernannt werden, bis die Versammlung etwas anderes beschließt.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands oder anderer Mitglieder des Vereins ernannt.

Die Annahme der Ernennung zum Mitglied des Ausschusses durch eine Person, die nicht Mitglied des Vereins ist, führt automatisch zur Zugehörigkeit des Vereins.

#### **Art. 14: Verantwortlichkeiten**

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- 1) die Tätigkeit des Vereins im Rahmen der Statuten und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuüben, um die von ihm selbst gesetzten Ziele zu erreichen;
- 2) die Einhaltung der Statuten sicherzustellen, etwaige Vorschriften zu erlassen und deren Anwendung zu überwachen;
- 3) die Verwaltung der laufenden Angelegenheiten nach eigenem Ermessen zu verteilen und Experten zu benennen und Kommissionen zur Verwaltung von Sonderfällen einzurichten.
- 4) Die vereins-interne Organisation zu regeln, insbesondere die Ernennung eines Generalsekretär, gegebenenfalls einen Vizepräsidenten.
- 5) der Generalversammlung Ernennungen, Zulassungen und Ausschlüsse vorschlagen;
- 6) der Generalversammlung das Budget für das folgende Haushaltsjahr zur Genehmigung vorzuschlagen und dessen Einhaltung zu überwachen.

#### **Art. 15: Haftung**

Die Mitglieder des Vorstands haften nur bei schwerwiegendem Fehlverhalten.

#### **Art. 16: Einberufung Vorstand**

Der Vorstand wird vom Präsidenten des Vereins, mindestens einmal im Quartal, sowie zur Generalversammlung einberufen.

#### **Art. 17: Entscheidungen**

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten den Ausschlag gibt.

Die Diskussionen und Entscheidungen des Ausschusses werden in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und seinem Verfasser unterzeichnet und anschließend an die Mitglieder des Vorstands weitergeleitet.

#### **C) REVISOR**

#### **Art. 18: Bezeichnung**

Zwei Revisoren werden jeweils durch die Generalversammlung für 3 Jahre ernannt.

## KAPITEL IV: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### **Art. 19: Rechtsverbindliche Unterschriften**

Der Verband wird mittels Kollektivunterschriften zweien rechtlich vertreten. Der Präsident und jeweils ein Mitglied des Vorstands sind befugt, den Verband verbindlich zu vertreten. Im Allgemeinen unterzeichnet der Präsident, sofern er nicht daran gehindert wird, alle Schreiben.

Der Vorstand kann die Kollektivunterschrift weiteren Personen gewähren, wenn er dies für erforderlich hält.

### **Art. 20: Revision der Statuten**

Eine Überarbeitung der Statuten obliegt allein die Generalversammlung. Für den Beschluss der Statutenänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich.

### **Art. 21: Auflösung des Vereins**

Die Auflösung kann von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Die Auflösung bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Versammlung, die über die Auflösung beschlossen hat, teilt das nach Zahlung aller Schulden des Vereins noch vorhandene Vermögen einem Institut mit ähnlichen Zielen zu.

### **Art. 22: Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom :

..... verabschiedet. Sie treten ab sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 24. September 1955.

Die Mitglieder des Vorstands

Sitten, den.....